

# Die ertragssteuerliche Behandlung von Forstzusammenschlüssen

Wie sich eine Ertragssteuerpflicht vermeiden lässt

Hans Dintenfelder

Viele Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen veränderten in den letzten Jahren den Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten selbst. Daraus kann sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Veranlagung zur Körperschafts- und Gewerbesteuer ergeben. Es bieten sich aber durchaus Möglichkeiten, wie forstliche Zusammenschlüsse eine Ertragssteuerpflicht vermeiden können.

Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse durchlebten in den letzten Jahren eine enorme Umsatzentwicklung. Allerdings bestehen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung zum Teil noch erhebliche Informationsdefizite. Die folgenden Ausführungen betreffen nur die Ertragssteuern und gelten für die drei in der Praxis vorkommenden Unternehmensformen:

- Eingetragener Verein (e.V.)
- Wirtschaftlicher Verein (w.V.)
- Eingetragene Genossenschaft (e.G.)

Diese drei Unternehmensformen werden steuerlich gleich behandelt. Sie unterliegen als Kapitalgesellschaften der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer.

## Eine Steuerbefreiung ist möglich

Für Vereine und Genossenschaften gibt es jedoch nach § 5 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Körperschaftsteuer (siehe Kasten). Vereine und Genossenschaften sind unter anderem von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sich nach § 5 Nr. 14d KStG der Geschäftsbetrieb auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder beschränkt. Die Steuerbefreiung ist nach dieser Vorschrift allerdings ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den nicht genannten Tätigkeiten zehn Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen.

Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich, dass es sich bei den Mitgliedern um Land- und Forstwirte handeln muss. Nach dem Zweck der Vorschrift soll aber nur der Zusammenschluss von Land- und Forstwirten steuerlich begünstigt werden, wie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 28. Juli 1959 feststellte. Denn die Steuerbefreiung setzt grundsätzlich voraus, dass der Verein bzw. die Genossenschaft dem Wesen nach ein Hilfs- und Ergänzungsbetrieb ist, in den die Mitgliedsbetriebe bestimmte land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgliedern.

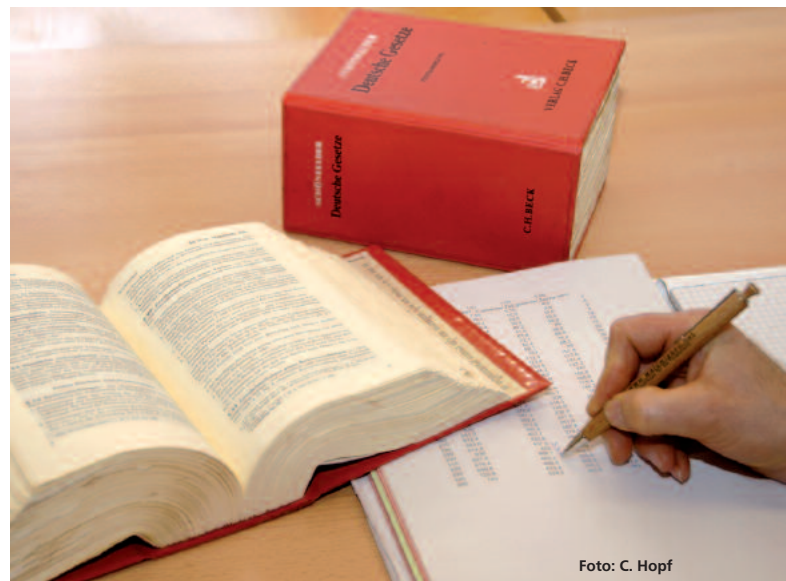


Foto: C. Hopf

Abbildung 1: Wer eine Änderung in einen wirtschaftlichen Verein vorsieht, sollte sich unbedingt von einem Fachmann des Steuerrechts umfassend beraten lassen.

## Steuerpflicht? Die Geschäftsart ist wichtig

Für eine Steuerbefreiung bei den Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften sind vor allem Zweckgeschäfte, Gegengeschäfte und Hilfsgeschäfte von Bedeutung. Zweckgeschäfte sind alle Geschäfte, die der Erfüllung des satzungsmäßigen Gegenstandes des Unternehmens der Genossenschaft dienen und die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder bezwecken. Dies können Mitgliedergeschäfte und Nichtmitgliedergeschäfte sein. Nun muss natürlich das von den Mitgliedern gekaufte oder das in die Vermittlung aufgenommene Holz an Abnehmer weiter gegeben werden. Die Abnehmer (Sägewerke) sind naturgemäß keine Land- oder Forstwirte. Die Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen müssen mit diesen Partnern in Geschäftsbeziehung treten und Gegengeschäfte tätigen. Gegengeschäfte sind Geschäfte, die zur Durchführung der Zweckgeschäfte erforderlich sind.

Begünstigt sind nur Zweckgeschäfte mit Mitgliedern, Gegen- geschäfte und Hilfsgeschäfte, die sich auf den nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG steuerfreien Geschäftsbereich beziehen (begünstigte Tätigkeiten). Das heißt, der forstwirtschaftliche Zusammenschluss darf nur für Mitglieder tätig sein. Kaufen oder vermitteln Nichtmitglieder Holz, ist dies eine steuerpflichtige Tätigkeit. Steuerbefreit sind demnach:

- Information der Mitglieder
- Vermittlung von Holz
- An- und Verkauf von Holz
- Gemeinsame Nutzung von Maschinen
- Verkauf von Zaun, Waldpflanzen und Forstzubehör

### Satzungsänderung oder Änderung der Rechtsform

Eine weitere Voraussetzung ist die Verankerung der von dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss vorgenommenen Tätigkeiten in der Satzung. Sind Tätigkeiten zwar grundsätzlich steuerfrei, aber in der Satzung nicht enthalten, führen diese trotzdem zu Steuerpflicht.

Die Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen gehen aus verschiedenen Gründen dazu über, das Holz nicht nur zu vermitteln, sondern von den Mitgliedern zu kaufen und an die Sägewerke weiter zu verkaufen. Die meisten Satzungen sehen diese Möglichkeit nicht vor. In diesen Fällen muss eine Satzung entsprechend geändert werden. Handelt es sich bei dem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss um einen eingetragenen Verein (e.V.), könnten Schwierigkeiten auftreten. Manche Rechtspfleger bei den Registergerichten sehen diese Erweiterung der Satzung als unerlaubte wirtschaftliche Tätigkeit an und versagen die Eintragung der Satzungsänderung. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den eingetragenen Verein in einen wirtschaftlichen Verein (w.V.) zu ändern. Der Antrag auf Verleihung als »w.V.« ist beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu stellen. Eine Umwandlung in eine Genossenschaft ist ebenfalls möglich. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen deutlich, wie notwendig es für einen Zusammenschluss ist, sich bei seinem steuerliche Berater genauestens zu informieren, bevor er die Vereinsform ändert.

---

Hans Dintenfelder ist Steuerberater sowie öffentlich bestellter und vereidigter Landwirtschaftlicher Sachverständiger.

### § 5 KStG »Befreiungen«

(1) Von der Körperschaftssteuer sind befreit

...

14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt
- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
  - b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
  - c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, oder
  - d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 Prozent der gesamten Einnahmen übersteigen.

### Brunner will Holzverwendung voranbringen

Forstminister Helmut Brunner will die Verwendung von Holz aus heimischen Wäldern voranbringen. Wie der Minister auf dem »16. C.A.R.M.E.N.-Forum« in Straubing sagte, gibt es hierfür v. a. bei Kommunen, die oft selbst Waldbesitzer sind, noch erhebliche Potentiale. Deshalb sollen den Entscheidungsträgern für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Mehrzweckhallen künftig verstärkt moderne Holzbaulösungen als Musterbeispiele vorgeführt werden – etwa bei Veranstaltungen wie den kommunalen Holzbautagen. Architekturstudenten sollen künftig im Rahmen von Holzbau-Praxis-Tagen über die Vorteile dieses Werkstoffs informiert werden. Und darüber hinaus will Brunner die Bevölkerung auf Messen und durch die Auslobung spezieller Holzbaupreise für das Thema sensibilisieren.

Die Vorteile von Holz liegen klar auf der Hand. Holz ist ein nachhaltiger, äußerst vielseitiger und energieeffizienter Werkstoff mit hervorragenden technischen und baubiologischen Eigenschaften. Nicht nur beim Neubau, sondern v. a. auch beim Modernisieren setzen Holzbausysteme Maßstäbe. Unschlagbar ist Holz auch bei der Ökobilanz: Wer beim Bauen aktiven Klimaschutz betreiben will, kommt an heimischem Holz nicht vorbei.

red